

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 191/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Daniel C [REDACTED],
[REDACTED]str. 2, [REDACTED] Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
[REDACTED]-[REDACTED]-Straße 2, [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. März 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise. Der Berufungsrichter hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der bei Beginn der Verfolgung bereits acht Jahre alte Kläger (vgl. BGR RzW 1974, 307; Beschluß vom 13. Juli 1978 - IX ZB 616/75, bei Ehrental RzW 1979, 161, 163) sich vor dem Verlassen des Vertreibungsgebiets in seinem persönlichen Lebensbereich jemals der deutschen Sprache überwiegend bedient hat. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und schließt den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit, für den der Kläger nur nach § 150 BGG entschädigungsberechtigt sein kann, im Einklang mit der ständigen

140

- 3 -

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1970, 503) aus.
Die gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts und
gegen sein Verfahren gerichteten Rügen führen nicht zur
Zulassung der Revision (BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431;
vgl. BGH NJW 1981, 2460 Nr. 5).

Mai

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)